

Handreichung zur Ergänzung der Promotionsordnung bezüglich Kriterien zur Einreichung einer kumulativen Promotion

Die Fachgruppe Politikwissenschaft der Universität Bamberg verständigt sich auf die nachstehende Präzisierung der Promotionsordnung zur Klärung des Verfahrens zur Einreichung einer kumulierten Promotion.

Kandidaten, die anstelle einer Promotion als Monographie mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen einreichen, müssen 3 Schriften vorlegen, die in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Promotion entsprechen.

Die Schriften müssen hinreichend unabhängig voneinander sein und ein schlüssiges Forschungsprogramm erkennen lassen. Dies ist durch eine den Veröffentlichungen vorangestellte inhaltliche Einordnung der Schriften und ein Schlusswort zu demonstrieren, in der die zentralen Ergebnisse und originären Beiträge zum Forschungsstand dargestellt werden. Die Einleitung soll mindestens 30 Seiten umfassen.

Zwei der eingereichten Schriften müssen zur Publikation in einem Fachjournal, das im SSCI gerankt ist oder von den Gutachtern als gleichwertig eingeschätzt wird, publiziert oder für die Veröffentlichung akzeptiert sein. Mindestens einer dieser Artikel muss in Alleinautorenschaft erstellt sein. Die dritte Schrift soll zumindest zur Begutachtung in einer Zeitschrift akzeptiert oder kann in einem Sammelband veröffentlicht sein.

Höchstens bei einer Publikation darf ein Gutachter des Promotionsverfahrens an den zur kumulativen Promotion eingereichten Publikationen beteiligt sein. In diesem Fall muss ein weiterer Gutachter in das Promotionsverfahren einbezogen werden, der nicht an den Publikationen beteiligt ist.

Ob die Quantität und Qualität der Arbeiten dem wissenschaftlichen Rang einer Promotion und den Standards von international anerkannten Fachzeitschriften im Peer-Review-Verfahren entspricht, entscheiden die Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation.

Stand: Mai 2019